

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatSchG**

zum

FFH-Gebiet

„Rothenberg bei Burguffeln“

FFH-Gebiet-Nummer: 4522-302



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Rothenberg bei Burguffeln“

Bearbeitung

Auftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**
Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Zuständigkeit: **Hessen-Forst**
Regionalbetreuung NATURA 2000
Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
05692 98 98 0
FA Wolfhagen@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675 5847
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Bearbeitung: **Hessen-Forst**
Regionalbetreuung NATURA 2000
Forstamt Reinhardshagen
Obere Kasseler Str. 27
34359 Reinhardshagen

Sachbearbeiter: Wilfried Bettenhausen
Tel.: 05544 9510-28
Email: Wilfied.Bettenhausen@Forst.Hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
0561 106 0

Sachbearbeiterin: Ina Kempf
Tel.: 0561 106 4562
Email: Ina.kempf@rpks.hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 04.07.2016 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinde XXX (Mitteilung vom __.__.2016).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

ENGEL, U. (2002): Vegetationskundliche Dauerflächenbeobachtung im Naturschutzgebiet Rothenberg bei Burguffeln, Auswertung der Vegetationsaufnahmen 1987 – 2002, HDLGN – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Bad Hersfeld

HOZAK, R. (2006): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ (Nr. 4522-302), Hozak & Meyer Landschaftsökologie und –planung, Bad Karlshafen

SCHRÖDER, P.; NAGLER, A. (1983): Karte 7.5.2 „Vegetationskartierung Teilgebiet Tonkaule“, Teil eines Pflegeplanentwurfs (enthalten in Westermann 1990)

WAGU (2015): Fachgutachten zur Verbesserung der amphibischen Lebensräume im FFH-Gebiet Rothenberg bei Burguffeln (Natura 2000-Nr. 4522-302), WAGU GmbH – Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Umweltplanung

WESTERMANN, G. (1990): Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet Rothenberg bei Burguffeln, Westermann

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bedeutung.....	7
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	8
3.1	Leitbild.....	8
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang.....	8
3.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten.....	9
3.4	Schutzziele.....	10
3.4.1	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	10
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I	11
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	11
5	Maßnahmenbeschreibung	12
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2).....	12
5.1.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	12
5.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)	13
5.2.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	13
5.2.2	Arten nach FFH-Anhang II	13
5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	14
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	17
5.4.1	Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I	17
5.4.2	Sonstige Lebensräume	17
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	19
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	21
8	Literatur	21
9	Anhang III: Karten u.a.	22
10	Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung	28
11	Glossar zu NATURA 2000	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebietes „Rothenberg bei Burguffeln“	5
Abb. 2:	Karte der Lebensraumtypen und Verbreitung von Arten des FFH-Anhangs II	23
Abb. 3:	Karte der Biotoptypen.....	24
Abb. 4:	Karte der Maßnahmen aus dem Fachgutachten.....	25
Abb. 5:	Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Tonkaule“ u. „Rothenberg/ Rothenküler Teich“).....	26
Abb. 6:	Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Lindenmühle“)	27

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ (Natura 2000-Nr. 4522-302) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit einer Größe von 27,5 ha gemeldet. Das Naturschutzgebiet (NSG) wurde mit der Verordnung vom 20. Juli 1983 mit einer Größe von 27,8 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch das Büro HOZAK & MEYER (März 2006) erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Burguffeln und Immenhausen.

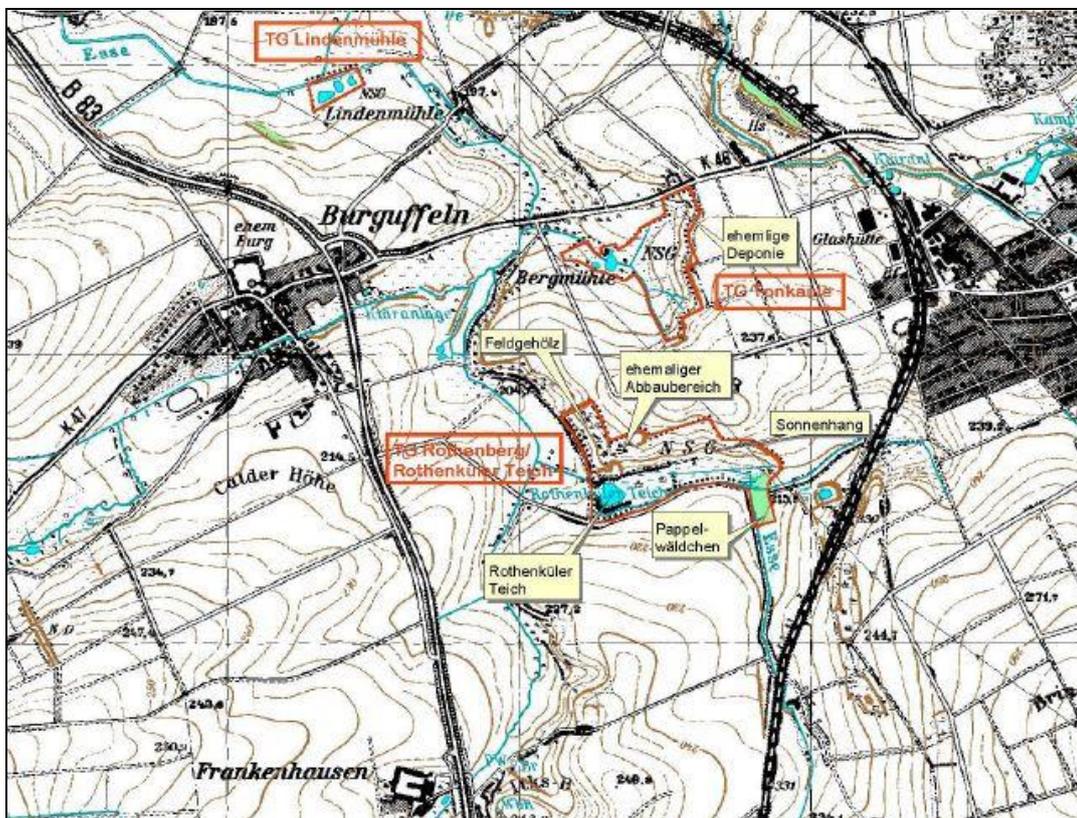


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Rothenberg bei Burguffeln“

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Immenhausen, Grebenstein
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen
Naturraum	D 46 – Westhessisches Bergland
Höhe über NN	195 – 240 m ü. NN
Geologie	Oberer Buntsandstein, Tertiär, Alluvionen
Gesamtgröße	27,5 ha (NATURA 2000 VO)
Schutzstatus	NSG: „Rothenberg bei Burguffeln“ (Verordnung vom 20. Juli 1983)
Grunddatenerfassung (GDE)	HOZAK & MEYER Landschaftsökologie und –planung (April bis November 2005)
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interessen nach FFH-Richtlinie Anhang I	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamios oder Hydrocharitions 3,90 ha, Erhaltungszustand B</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan 0,04 ha, Erhaltungszustand C</p> <p>6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,40 ha, Erhaltungszustand C</p> <p>8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii 0,005 ha, Erhaltungszustand B</p> <p>*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 1,0 ha, Erhaltungszustand B</p>
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) , Erhaltungszustand C
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) seltener Nahrungsgast Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) sporadischer Brutvogel Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Nahrungsgast

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Schutzgebiet besteht aus drei Flächenteilen. Das südliche Teilgebiet umfasst den Rothenkühler Teich mit angrenzenden ausgedehnten Röhrichtflächen, Großseggenrieden, Feuchtbrachen und Gehölzbeständen auf feuchten Standorten. Außerdem befinden sich am südexponierten Hang Grünflächen tlw. im Übergang zu Magerrasen mit kleinflächiger Silikatfelsvegetation sowie Gebüsch- und Waldbestände.

Das weiter nördlich gelegene Teilgebiet „Tonkaule“ beinhaltet zwei kleinere Teiche mit angrenzendem flächigem Schilfröhricht sowie großflächig artenreiches Feuchtgrünland in quelligen Senken, das von feuchten Hochstaudenfluren gegliedert wird. Hangaufwärts schließen artenärmere Wiesen und schließlich ein heute gebüschbestandener ehemaliger Deponiebereich an.

700 m weiter Richtung Nordwesten liegt am Bachlauf der Esse ein drittes kleinflächiges Teilgebiet „Teiche an der Lindenmühle“, das von drei von Erlenwald beschatteten flachen Teichen gebildet wird.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Kassel im Bereich der Stadt Grebenstein zwischen der Gemeinde Burguffeln im Westen und der Stadt Immenhausen im Osten.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt dem Forstamt Wolfhagen. Landwirtschaftliche Verträge werden über den Fachdienst Landschaftspflege beim Fachbereich Landwirtschaft vom Landkreis Kassel abgeschlossen.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Während die großen Teiche in den südlichen Teilgebieten als Teiche der Besitztümer der Adelsfamilie von Uffeln mittelalterlichen Ursprungs sind, sind die drei Teiche an der Lindenmühle und der kleine Teich in der Tonkaule erst 1983 durch Naturschutzmaßnahmen erstellt worden. In dem nördlich des Rothenkühler Teiches gelegenen Hang befinden sich mehrere Kühlen, die auf einen früheren Abbau von Sand schließen lassen.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet hat mit seinen Teichen, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Feuchtwäldern vor allem für seltene und bestandsgefährdete Vogel- und Amphibienarten als Jahreslebensraum, Nahrungsbiotop oder Rastplatz eine große Bedeutung und weist zudem eine reiche Libellenfauna auf. Insbesondere der Trittsteinverbund von Feuchtgebieten in einem Umkreis von wenigen Kilometern ist für ziehende Vögel als Rastplatz von großer Bedeutung. Außerdem ist das Gebiet von regionaler Bedeutung für den Schutz gefährdeter Pflanzen und ihrer Lebensräume vom feuchten bis trockenen Spektrum.

Daher nimmt das FFH-Gebiet ‚Rothenberg bei Burguffeln‘ sowohl für die Biozönosen der stehenden Gewässer, Röhrichte und Weichholzaauenwälder im Schutzgebietsnetz als auch für die trockenheitsliebenden Lebensgemeinschaften auch im überregionalen Verbund eine wichtige Funktion ein. Das Gebiet hat eine regionale bis überregionale Bedeutung innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes ‚NATURA 2000‘.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Das FFH-Gebiet ‚Rothenberg bei Burguffeln‘ ist wegen der Vielzahl an Stillgewässer-Lebensräumen und feuchten Hochstaudenfluren sowie Beständen von Auengehölzen und weiteren terrestrischen Lebensraumtypen im europäischen Schutzgebietsnetz ‚NATURA 2000‘ von großer Bedeutung. Insbesondere sind zu nennen:

- Naturnahe eutrophe Teiche mit ausgedehnten Röhrichtbeständen (LRT 3150)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6431) und artenreiche Feuchtbrachen
- Extensive Mähwiesen (LRT 6510), artenreiches Feuchtgrünland und noch entwicklungs-fähige Grünlandbestände
- Kleinflächige Silikattfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (LRT 8230)
- Erlen- und Eschenwälder und Weidengebüsche (LRT *91E0)
- Vorkommen von Kammmolch (FFH-Anhang II), unregelmäßige Nutzung des Gebietes als Nahrungs- und Brutplatz durch Eisvogel, Neuntöter und Rotmilan (VSR-Anhang I) und Bedeutung als Rastplatz für ziehende Wasservögel.

Daneben sind noch eine Vielzahl an weiteren seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bemerkenswert (darunter neben Pflanzenarten, Rast- und Brutvögel, Amphibien, Libellen und Tagfalter).

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ vom 20. Juli 1983 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die ökologisch wertvollen Feuchtgebiete und Gehölzzonen als Lebensraum und Nahrungsquelle bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten sowie als Standort seltener Pflanzen zu sichern und durch Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern.

3.2 Erhaltungsziele² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang³

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8230 Silikattfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

³ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanaea, Silicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition	3,90	B	B		
6430	Feuchte Hochstaudenflur, planar bis montan	0,04	C	C	B	
6510	Magere Flachlandmähwiesen	0,40	C	C	B	
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	0,005	B	B		
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	1,0	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/ oder strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

EU Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022	Erhaltungszustand Soll 2028
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	C	C	B	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.4 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

3.4.1 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁴

Eisvogel (*Alcedo atthis*) B⁵

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitaten insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R

- Erhaltung naturnaher strukturreicher Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

⁴ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

⁵ Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition	<ul style="list-style-type: none"> Starke Beeinträchtigung durch verstärkten Nährstoffeintrag aus nahe gelegenen Intensivackerflächen (Eutrophierung) Beschattung durch Ufergehölze Beeinträchtigung durch Verschlammung (Rothenküler Teich, Teiche an der Tonkaule, Teiche an der Lindenmühle) Geringe Beeinträchtigung durch Bestände an Fischen im Rothenküler Teich, bei denen es sich um Relikte aus der Zeit intensiverer fischereilicher Nutzung handeln dürfte
6430	Feuchte Hochstaudenflur, planar bis montan	Teilgebiet ‚Rothenküler Teich‘ <ul style="list-style-type: none"> Ablagerungen von Gehölzschnittgut
6510	Magere Flachlandmähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen aus Pflegerückständen und Verbrachung auf der Fläche des LRT 6510 am „Sonnenhang“ des Rothenbergs und den weiteren Grünlandflächen, die nicht als LRT aufgenommen werden konnten
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	<ul style="list-style-type: none"> Die kleinflächigen Felskuppen und Pionierrasen sind nicht beeinträchtigt. Langfristig kann sich die Verbrachung der Wiesenbestände des Umlandes durch Beschattung, Überdeckung und Nährstoffeintrag störend auswirken.
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Vorkommen der Großen Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) Vorkommen des Indischen Springkrautes (<i>Impatiens glandulifera</i>)

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten

EU Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeinträge vom nahe gelegenen Intensivacker über Niederschlags- und Sickerwasser führen zur Eutrophierung der (potenziellen) Habitatgewässer Nährstoffeinträge fördern das Wachstum der Ufervegetation und führen somit zu vermehrtem Laubeintrag ins Gewässer und zu einer stärkeren Beschattung Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft (Pestizide etc.)

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen des Typs 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern (Code 04.07.)

Um die Bedeutung der Stillgewässer des LRT 3150 an der Lindenmühle für die lokale Amphibienpopulation sowie für die Avifauna zu sichern, ist in den Uferbereichen der stark eutrophen Gewässer das Ausbringen von Röhrich- und Seggensoden zu empfehlen (siehe Abb. 4). Die Pflanzen können einen Teil der eingetragenen Nährstoffe aufnehmen und so einen positiven Effekt auf die Wasserqualität entfalten. Darüber hinaus bilden sie einen wichtigen Teillebensraum für verschiedene Amphibien- und Insektenarten.

Auf eine fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer in allen drei Teilgebieten ist zu verzichten und bestehende Strukturen sind zu erhalten.

LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Die kleinflächigen Silikatfelsen oberhalb des „Rothenküler Teichs“ am sogenannten Sonnenhang sollen durch Entbuschung oder Gehölzentfernung offen gehalten und beweidet werden.

LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

Entfernung bestimmter Gehölze (Code 12.04.04.)

Die Teiche an der Lindenmühle werden derzeit von einer durch Brennesseln dominierten Hochstaudenflur umgeben sowie von Erlen und Eschen beschattet. Durch eine gezielte Entnahme einzelner Gehölze (vgl. Abb. 4) soll wieder mehr Licht zu den Gewässern durchdringen. Auf diese Weise sollen die Lebensbedingungen für die Amphibien verbessert und das Wachstum von Sumpf- und Unterwasservegetation gefördert werden.

Ein Teil der gefälltten Schwarzerlen kann in die Teiche gezogen werden und so eine Strukturverbesserung bewirken. Der kleinere Kronenteil und übriges Astwerk kann aufgeschichtet und an geeigneter Stelle der Teilgebietsfläche belassen werden.

Gelenkte Sukzession (Code 15.01.03.)

Der Auenwald im Teilgebiet „Rothenberg/ Rothenküler Teich“ und der nördlich gelegene Auenwald im Teilgebiet „Lindenmühle“ soll sich selbst überlassen werden.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Erhaltungsmaßnahmen des Typs 3 sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist ($C > B$).

5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

In mäßigem Zustand erhaltene LRT existieren in Form von mageren Flachlandmähwiesen des LRT 6510 sowie in Form von feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430/6431.

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Die mageren Flachlandmähwiesen sollen weiterhin mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Um die Flächen langfristig von Gehölzaufwuchs frei zu halten ist eine Mulchmahd im Rhythmus von 2-3 Jahren notwendig.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenflur

Entfernung bestimmter Gehölze (Code 12.04.04.)

Die feuchten Hochstaudenfluren in der Niederung südwestlich des Rothenküler Teiches sollte alle paar Jahre im Herbst gepflegt werden, damit die Sukzession nicht zur Ausbreitung von Gehölzen führt.

5.2.2 Arten nach FFH-Anhang II

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Das frühere Vorkommen des Kammolches im FFH-Gebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit erloschen sein. Um die Einwanderung neuer Individuen zu fördern, sind Verbesserungen der Habitatbeschaffenheit notwendig. Diese ergeben sich aus den aufgeführten Maßnahmen zur Pflege der Stillgewässer des LRT 3150 sowie der Anlage neuer Amphibienteiche östlich des Rothenküler Teiches (vgl. Kapitel 5.3).

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat).

Entwicklung zu Lebensraumtypen (Natürlich eutrophe Seen (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260) und Auenwälder (LRT *91E0))

Teilgebiet „Lindenmühle“

Gelenkte Sukzession (Code 15.01.03.)

Im Bereich der Teiche an der Lindenmühle ist ein vollständiger Verzicht auf die Gewässerunterhaltung der Esse und das Zulassen eigendynamischer Prozesse sinnvoll, um naturnahe Gewässerbett- und Auenstrukturen zu erhalten und zu fördern. Mittel- bis langfristig ist hierdurch die Schaffung eines LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) der Wertstufe C angestrebt. Dieser Prozess kann durch das Einbringen eines Teils der an den Stillgewässern entnommenen Bäume in den Bachlauf beschleunigt werden. Die Bäume sollten so in die Esse eingebracht werden, dass die Baumkrone im Bach abwärts zeigt. So kann die Strömungsdynamik und insbesondere die laterale Erosion gefördert werden. Zudem entstehen wertvolle Habitatstrukturen für Fische und andere aquatischer Organismen.

Fälschlicherweise ist das Fließgewässer („Kleine Mittelgebirgsbäche“ Biotoptyp 04.211) in NATUREG als LRT *91E0 hinterlegt.

Teilgebiet „Rothenberg/ Rothenküler Teich“

Gewässerrenaturierung (Code 04.04.)

Der derzeitige Gewässerlauf der Esse im südlichsten Teilgebiet führt in einem Graben entlang der Wege. Er sollte im Bereich (süd)östlich des Rothenküler Teichs in zwei Abschnitten renaturiert werden:

Der erste Abschnitt liegt im Bereich eines Pappelforstes, dessen Unterwuchs von jungen standorttypischen Auengehölzen gebildet wird. Derzeit fließt die Esse dort in einem geradlinig ausgebauten Graben am westlichen Rand des FFH-Gebietes. Ab dessen Grenze soll das Wasser der Esse zukünftig in die Pappelforstfläche abgeleitet werden. Hierfür ist der Graben teilweise mit verdichtungsfähigem Boden aufzufüllen und die rechtsseitige Uferböschung zu einer Überlaufschwelle abzugraben. So ist gewährleistet, dass der jetzige Graben bei höheren Abflüssen weiterhin beaufschlagt wird. Der Niedrig- und Mittelwasserabfluss soll dagegen diffus in der Pappelforstfläche eintreten und diese partiell vernässen (vgl. Karte 4). Am nördlichen Rand des Areals tritt das Sickerwasser dann in den hier verlaufenden Wegeseitengraben und wird über diesen dem Durchlass zugeführt, in dem die Esse auch heute schon den Wirtschaftsweg kreuzt.

Infolge des bereits eingesetzten Aufkommens von Auenwaldarten wird sich der Pappelforst sukzessiv in einen standortgerechten Auenwald des Lebensraumtyps (LRT) *91E0 entwickeln. Die Pappeln können dabei weiterhin im Zuge der wirtschaftlichen Nutzung nach Bedarf entnommen werden. Wünschenswert wäre die Erhaltung einiger Pappeln als Nistort für Vögel (Mäusebussardhorst, Spechthöhlen). Zudem sollten umgefallene Pappeln zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Wald liegen gelassen werden.

Der zweite Abschnitt liegt im Bereich der Feuchtstaudenfluren und Schilfbestände östlich des Rothenküler Teiches, die bei Hochwasserführung der Esse auch heute schon bereichsweise überschwemmt werden (vgl. Karte 4). Hier ist geplant, auf einer Länge von ca. 140 m ein neues, flaches und in seiner Breite variierendes Bachbett grob vorzuprofilieren. Dieses soll mit dem Abfluss der Esse gespeist und zukünftig seiner eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

Um das zu erreichen, ist der Graben an einer geeigneten Stelle zu verfüllen und ähnlich wie zu der für die Pappelforstvernässung beschriebenen Vorgehensweise zu verfahren. Dabei sollen der Niedrig- und Mittelwasserabfluss jedoch gebündelt in dem neuen Bachbett abgeführt werden und erst höhere Abflüsse großflächigere Überschwemmungen bzw. Flächenvernässungen bewirken. Kurz vor der bestehenden Querung wird der neue Bachlauf wieder an den bestehenden Graben angeschlossen. Der bisherige Gewässerlauf einschließlich der vorhandenen feuchten Hochstaudenflur bleibt erhalten, wird jedoch nicht mehr von oben durchströmt, sondern nur von unten an das neue Bachbett angeschlossen. Da die jenseits des Feldweges gelegenen Ackerflächen über Drainagen in diesen Grabenabschnitt entwässert werden, ist sein Erhalt geboten.

Im Bereich des neuen Gewässerlaufes wachsende Schilf- und Röhrichtbestände werden zu Beginn der Bautätigkeiten entnommen, gesichert und an die Bedarfsstellen im Plangebiet verpflanzt (z.B. randlich der Teiche „an der Lindenmühle“).

Ziel dieser Maßnahme ist die Etablierung artenreicher Nassstaudenfluren, wie sie bereits im östlich angrenzenden Bereich vorzufinden sind. Durch die beschriebenen Renaturierungsmaßnahmen werden mittel- bis langfristig die Lebensraumtypen 3150, 3260 und *91E0 geschaffen.

Die in diesem Plan empfohlenen Maßnahmen zur Renaturierung des Esselaufs entsprechen den Vorgaben der Wasserrahmenlinie (WRRL).

Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken (Code 11.04.01.01.)

Als weitere Maßnahme in diesem Teil des NSG ist die Anlage zweier Himmelsteiche zwischen dem neuen und dem alten Bachlauf geplant. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, um weitere Lebensräume für die im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten zu schaffen. Die Uferbereiche können mit den zuvor entnommenen Röhricht- und Seggensoden bepflanzt werden, um die Entwicklung standorttypischer Vegetation zu beschleunigen (vgl. Abb. 4). Diese Maßnahme ist in NATUREG nicht dargestellt.

Entwicklung zum LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen)

Teilgebiet „Rothenberg/ Rothenküler Teich“

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biototyp 02.100)

Gebietsfremde Gehölze (Biototyp 02.300)

Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (Biototyp 09.200)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Die in der GDE (2006) kartierten Flächen des Biototyps „Gehölze trockener bis frischer Standorte“ (Biototyp 02.100) sind bereits weitgehend entbuscht.

Die erhaltenen Gehölzinseln und Einzelbäume sollen einer Entbuschung im Turnus von ca. 2 - 4 Jahren unterliegen. Das Ziel ist die Erhaltung extensiver, artenreicher Wiesen und der Minimierung der Gehölze auf der Fläche, sodass das nur Einzelgehölze übrig bleiben.

Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Biototyp 06.110)

Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biototyp 06.120)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Das Grünland am Sonnenhang mit einzelnen Gehölzfragmenten sollte mit Schafen und Ziegen in zwei Weidedurchgängen offen gehalten werden.

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Eine jährliche Mulchmahd (Terratrac) sollte am so genannten „Sonnenhang“ im Zeitraum von Sommer bis Herbst durchgeführt werden, um ein Aufkommen neuer Gehölze zu vermeiden. Gebietsfremde Gehölze sollen entfernt werden.

Entwicklung zum LRT 6430/ 6431 (Feuchte Hochstaudenflur)

Röhrichte (Biototyp 05.110)

Großsseggenriede (Biototyp 05.140)

Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren (Biototyp 05.130)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Entfernung bestimmter Gehölze (Code 12.04.04.)

Die feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430/6431 werden durch die im Absatz 5.3 beschriebene Vernässung der Brachfläche östlich des Rothenküler Teiches gefördert. Eine Pflege in Form von Mahd oder Mulchen ist dementsprechend nicht vorgesehen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

Entwicklung zum Wald-Lebensraumtyp

Sonstige Nadelwälder (Biototyp 01.220)

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biototyp 02.100)

Naturnahe Waldnutzung (Code 02.02)

Die in der GDE kartierten Vorwald-Bereiche „Gehölze trockener bis frischer Standorte“ sowie „Sonstige Nadelwälder“ können durch eine naturnahe Waldnutzung langfristig zum standortgerechten Laubwald entwickelt werden.

Gebietsfremde Gehölze (Biototyp 02.300)

Gehölze feuchte bis nasser Standorte (Biototyp 02.200)

Gelenkte Sukzession (Code 15.01.03.)

Die Bereiche des Pappelforstes, dessen Unterwuchs von jungen Gehölzen typischer Auwaldarten gebildet wird, sollen langfristig durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse zum Auenwald entwickelt werden. Unabhängig davon können einzelne Pappeln bzw. nicht standortgemäße Bäume gefällt werden.

Entwicklung zum LRT 6510 (Mageren Flachlandmähwiesen)

Teilgebiet „Tonkaule“

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biototyp 02.100)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Die erhaltenen Gehölzinseln und Einzelbäume sollen einer Entbuschung im Turnus von ca. 2 - 4 Jahren unterliegen. Das Ziel ist die Erhaltung extensiver Wiesen und der Minimierung der Gehölze auf der Fläche, sodass das nur Einzelgehölze übrig bleiben.

Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biototyp 06.120)

Mahd mit bestimmten Vorgaben (Code 01.02.01)

Die Mahdnutzung produktiver Standorte wie der ehemaligen Ackerfläche im Teilgebiet „Tonkaule“ sollte wie bisher fortgeführt werden (2-malige Mahd bzw. 1-malige Mahd mit Nachbeweidung).

Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren (Biototyp 05.130)

Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Biototyp 06.110)

Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biototyp 06.120)

Grünland feuchter bis nasser Standorte (Biototyp 06.210)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Die Grünlandflächen im Teilgebiet „Tonkaule“ sollten durch Beweidung mit Schafen und Ziegen in zwei Weidedurchgängen zwischen Frühjahr und Herbst gepflegt werden.

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Die Grünlandflächen und die feuchten Hochstaudenfluren sollten alle paar Jahre im Herbst durch Mahd oder Mulchmahd gepflegt werden, damit die Sukzession nicht zu Gehölzen fortschreitet.

5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

5.4.1 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

5.4.2 Sonstige Lebensräume

Teilgebiet „Lindenmühle“

Anlage von Pufferstreifen / -flächen (Code 12.03.06.)

Um auch langfristig eine Verbesserung der Wasserqualität in den Teichen an der Lindenmühle sowie nördlich am Gebiet des Rothenküler Teiches zu erreichen, ist eine Reduktion des diffusen Nährstoffeintrags von den umliegenden Äckern sehr wünschenswert. Daher wird empfohlen, eine ca. 10 m breite Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen anzulegen. Ziel ist der dauerhafte Erhalt der Flächen für den Gewässerschutz und eine Verringerung der flächendeckenden Brennesseldominanzbestände.

Die Maßnahme kann entweder durch Flächenerwerb oder über geeignete Förderprogramme realisiert werden. Beispielsweise bietet das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) diverse Programmmodule zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau an. Hiervon sind die Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen oder von Ackerrandstreifen geeignete Maßnahmen. Diese Maßnahme ist in NATUREG nicht dargestellt.

Teilgebiet „Rothenberg/ Rothenküler Teich“

Entfernung von Querbauwerken / Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze) (Code 04.04.06.)

Das Querbauwerk 15924 am westlichen Ende des Untersuchungsgebietes bei Station km 23+640 ist zurückzubauen, um die aufwärts gerichtete Passierbarkeit für aquatische Organismen wieder herzustellen. Hierfür ist der Steinsatz zu entfernen, hinter dem sich ein etwa 40 cm hoher Absturz befindet.

In allen Teilgebieten

Vorwald (Biotoptyp 01.400)

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100)

Gehölze feuchter bis nasser Standorte (Biotoptyp 02.200)

Gebietsfremde Gehölze (Biotoptyp 02.300)

Röhrichte (Biotoptyp 05.110)

Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren (Biotoptyp 05.130)

Großseggenriede (Biotoptyp 05.140)

Grünland feuchter bis nasser Standorte (Biotoptyp 06.210)

Übrige Grünlandbestände (Biotoptyp 06.300)

Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (Biotoptyp 09.200)

Frisch entbuschten Flächen (Biotoptyp 99.090)

Entfernung bestimmter Gehölze (Code 12.04.04.)

Um den Damm des Rothenküler Teiches standfest zu halten, empfiehlt es sich, die auf ihm stockenden Gehölze zu entfernen. Die Sichtbeziehung von der Plattform in das Naturschutzgebiet sei so ebenfalls auf Dauer gewährleistet. Einige der Stämme können im westlichen Uferbereich in den Teich gezogen werden, um dessen Habitatbeschaffenheit für Fische und Amphibien zu verbessern.

Zusammenhängende Gehölzformationen in allen Teilgebieten sollen erhalten werden. Nicht standortgemäße Baumarten sollen entfernt werden.

Kopfweidenschnitt (Code 12.01.03.03.)

Die Kopfweiden am Rothenküler Teich und „Tonkaule“ müssen zum langfristigen Erhalt regelmäßig, etwa alle 5 - 10 Jahre „geschnitten“ werden.

Sandabbauflächen

Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code 01.02.04.)

Entfernung bestimmter Gehölze (Code 12.04.04.)

Die nicht kartierte Sandgrube im Teilgebiet „Rothenberg/ Rothenküler Teich“ soll von Gehölzen freigestellt und offengehalten werden. Damit die naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräume mit mageren und Offenboden-Standorten nach ihrer Freistellung erhalten bleiben, sollen die Flächen beweidet werden.

Um einen Sonderbiotop zu schaffen, ist es denkbar in diesem Bereich offene, besonnte Hangflächen zu schaffen sowie einen Tümpel anzulegen.

Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung (Code 16.)

Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen können ohne spezifizierte Maßnahmenfestlegung bleiben. Insbesondere auf Flächen, die nicht unmittelbar eine LRT- oder Habitatfunktion haben, können bisherige Nutzungen der Landwirtschaft fortgeführt werden.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>
15832	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Offenhaltung der Silikatfelsen (LRT 8230); Minimierung der Gehölze (Biotoptypen 02.100, 02.300, 09.200) auf Flächen, sodass das nur Einzelgehölze vorherrschen.	Erhalt des LRT 8230; Entwicklung zum LRT 6510; MN-Typ 2 und 5	2	ja
16076	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Teiche an der Lindenmühle: Ausbringen von Röhricht- und Seggensoden; In allen Teilgebiete: Verzicht auf fischereiliche Bewirtschaftung und Erhalt der bestehenden Strukturen	Reduzierung der Nährstoffeinträge, Verbesserung der Wasserqualität der Teichen sowie Förderung der Kammmolchpopulation (Lindenmühle); Erhalt des Lebensraumtyps 3150 in allen drei Teilgebieten	2	ja
16077	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Offenhaltung der Flächen mit Schafen und Ziegen in zwei Weidedurchgängen	Erhalt der Silikatfelsen (LRT 8230), Flachlandmähwiesen (LRT 6510); Entwicklung v. Flächen zum LRT (Biotoptypen 05.130, 06.110, 06.120, 06.210); Offenhaltung d. freigestellten ehem. Sandabbauflächen (in Karte nicht dargestellt); MN-Typ 2, 3, 5 und 6	2	ja
16078	Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Fällen einzelner Erlen (Lindenmühle);Verhinderung Gehölzaufwuchs in Röhricht-, Schilf- u. Großseggenrieden; Gehölzentfernung Damm u. Freistellen ehem. Sandabbauflächen (Rothenküler Teich);Gehölzformationen erhalten, nicht standortgemäße Bäume entnehmen	Auffichten d. Auwaldes zur Verb. der Lebensbed. für Amphibien s. Förderung d. Sumpf- und Unterwasserveg.; Erhalt der Röhricht-, Schilf- u. Großseggenriede; Dammsicherung;Freistellung ehem. Sandabbauflächen; Erhalt v. Gehölzformationen;MN-Typ 2, 3, 5 u. 6	2	ja
16080	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Mulchmahd im Rhythmus von 2-3 Jahren, um die Flächen langfristig von Gehölzaufwuchs frei zu halten.	Erhalt der mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) sowie Entwicklung von Flächen zum LRT 6510 (Biotoptypen 05.130, 06.110, 06.120, 06.210); MN-Typ 3 und 5	3	ja
16081	Gewässerrenaturierung	04.04.	Renaturierung der Esse in zwei Abschnitten; 1. Vernässung der Pappelforstfläche im südwestlichen Teil des Gebietes; 2. Anlage eines neuen Bachgerinnes östlich des Rothenküler Teiches -> Siehe Abb. 4 im Maßnahmenplan u. Fachgutachten WAGU	Mittel- bis langfristige Entwicklung von Lebensraumtypen 3150, 3260 und *91E0	5	nein

16082	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	Anlage zweier Himmelsteiche zwischen dem neuen und alten Bachlauf (siehe Fachgutachten WAGU + Abb. 4 im Maßnahmenplan); in Karte nicht verortet!	Entwicklung weiterer Lebensräume für vorkommende Amphibienarten (Kammolch)	5	nein
16083	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Mahdnutzung im Teilgebiet "Tonkaule" (2-malige Mahd bzw. 1-malige Mahd mit Nachbeweidung)	Entwicklung zum LRT 6510	5	ja
16084	gelenkte Sukzession	15.01.03.	Zulassen eigendyn. Prozesse d. Auenwälder u. Fließgewässer; Einbringen eines Teils der an den Stillgewässern entnommenen Bäume, beschleunigt die Prozesse. Fälschlicherweise ist das Fließgewässer in Karte als LRT *91E0 hinterlegt (TG Lindenmühle)!	Erhalt und Entwicklung der Auenwälder (LRT *91E0) sowie der Fließgewässer (LRT 3260); MN-Typ 2 und 5	2	ja
16085	Anlage von Pufferstreifen/-flächen	12.03.06.	Anlage einer ca. 10 m breiten Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen; In Karte nicht verortet, da sich die Flächen außerhalb des FFH-Gebietes befinden!	Langfristige Verbesserung der Gewässerqualität in den Teichen sowie des Fließgewässers an den "Lindenmühlen"; Reduktion des diffusen Nährstoffeintrags in die Grünlandflächen des Rothenbergs	6	nein
16086	Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Stau Mauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Entfernung des Querbauwerks 15924 am westlichen Ende des TG "Rothenberg/ Rothenküler Teich" bei Station km 23+640; In Karte nicht verortet!	Herstellung der aufwärts gerichteten Passierbarkeit für aquatische Organismen	6	nein
16088	Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.	Schneiteln der Kopfweiden (alle 10-15 Jahre) am "Rothenküler Teich" und "Tonkaule"	Langfristiger Erhalt der Kopfweiden	6	ja
16096	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung von "Sonstiger Nadelwälder" u. "Gehölze trockener bis frischer Standorte" (Biotoptypen 01.220, 02.100)	Entwicklung zum standortgerechten Wald-Lebensraumtyp	5	ja
16107	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der Nutzung	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	ja

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

ENGEL, U. (2002): Vegetationskundliche Dauerflächenbeobachtung im Naturschutzgebiet Rothenberg bei Burguffeln, Auswertung der Vegetationsaufnahmen 1987 – 2002, HDLGN – Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Bad Hersfeld

HOZAK, R. (2006): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ (Nr. 4522-302), Hozak & Meyer Landschaftsökologie und –planung, Bad Karlshafen

SCHRÖDER, P.; NAGLER, A. (1983): Karte 7.5.2 „Vegetationskartierung Teilgebiet Tonkaule“, Teil eines Pflegeplanentwurfs (enthalten in Westermann 1990)

WAGU (2015): Fachgutachten zur Verbesserung der amphibischen Lebensräume im FFH-Gebiet Rothenberg bei Burguffeln (Natura 2000-Nr. 4522-302), WAGU GmbH – Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Umweltplanung

WESTERMANN, G. (1990): Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet Rothenberg bei Burguffeln, Westermann

9 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Rothenberg bei Burguffeln“	5
Abb. 2: Karte der Lebensraumtypen und Verbreitung von Arten des FFH-Anhangs II	23
Abb. 3: Karte der Biotoptypen.....	24
Abb. 4: Karte der Maßnahmen aus dem Fachgutachten.....	25
Abb. 5: Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Tonkaule“ u. „Rothenberg/ Rothenküler Teich“).....	26
Abb. 6: Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Lindenmühle“)	27

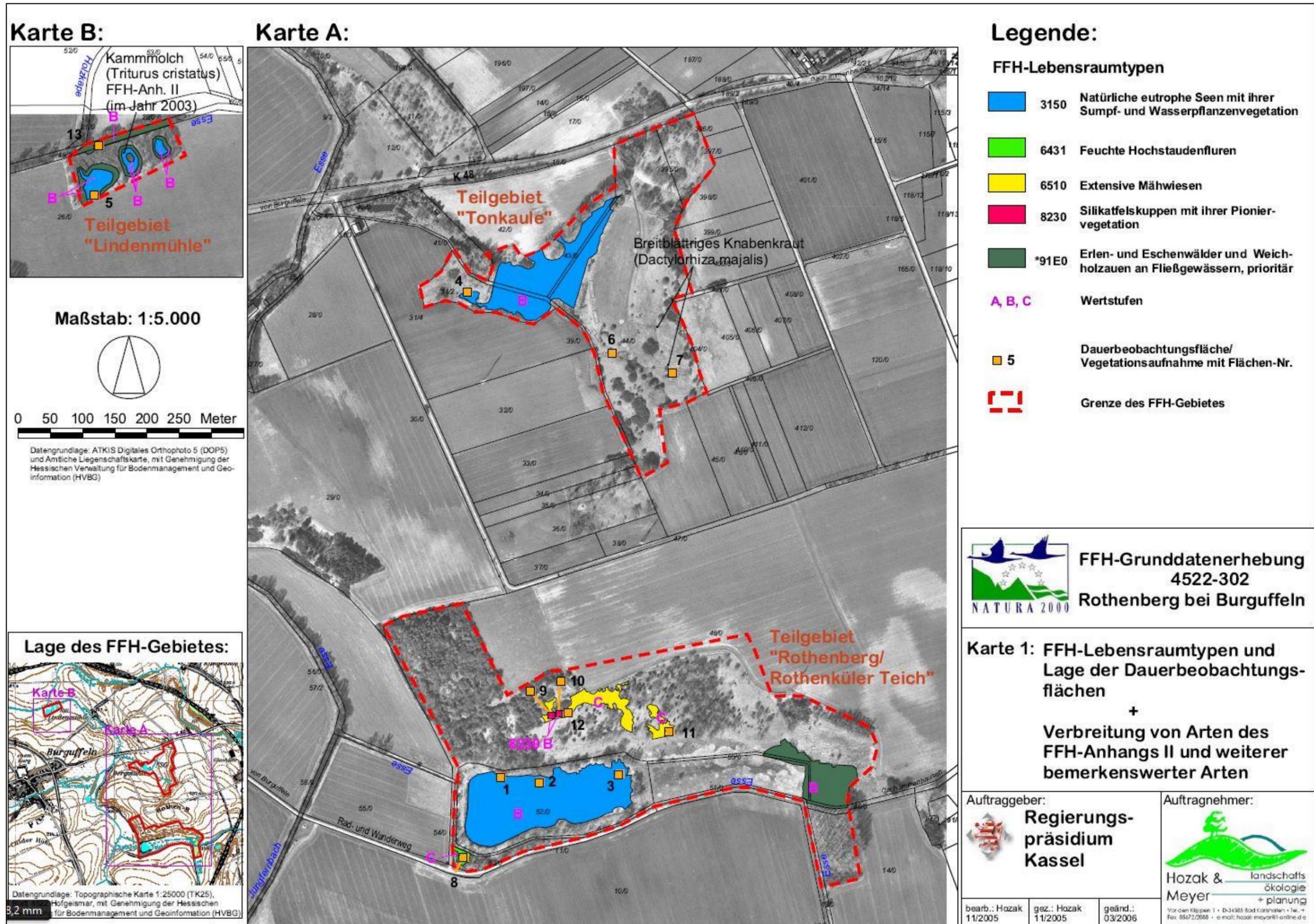


Abb. 2: Karte der Lebensraumtypen und Verbreitung von Arten des FFH-Anhangs II

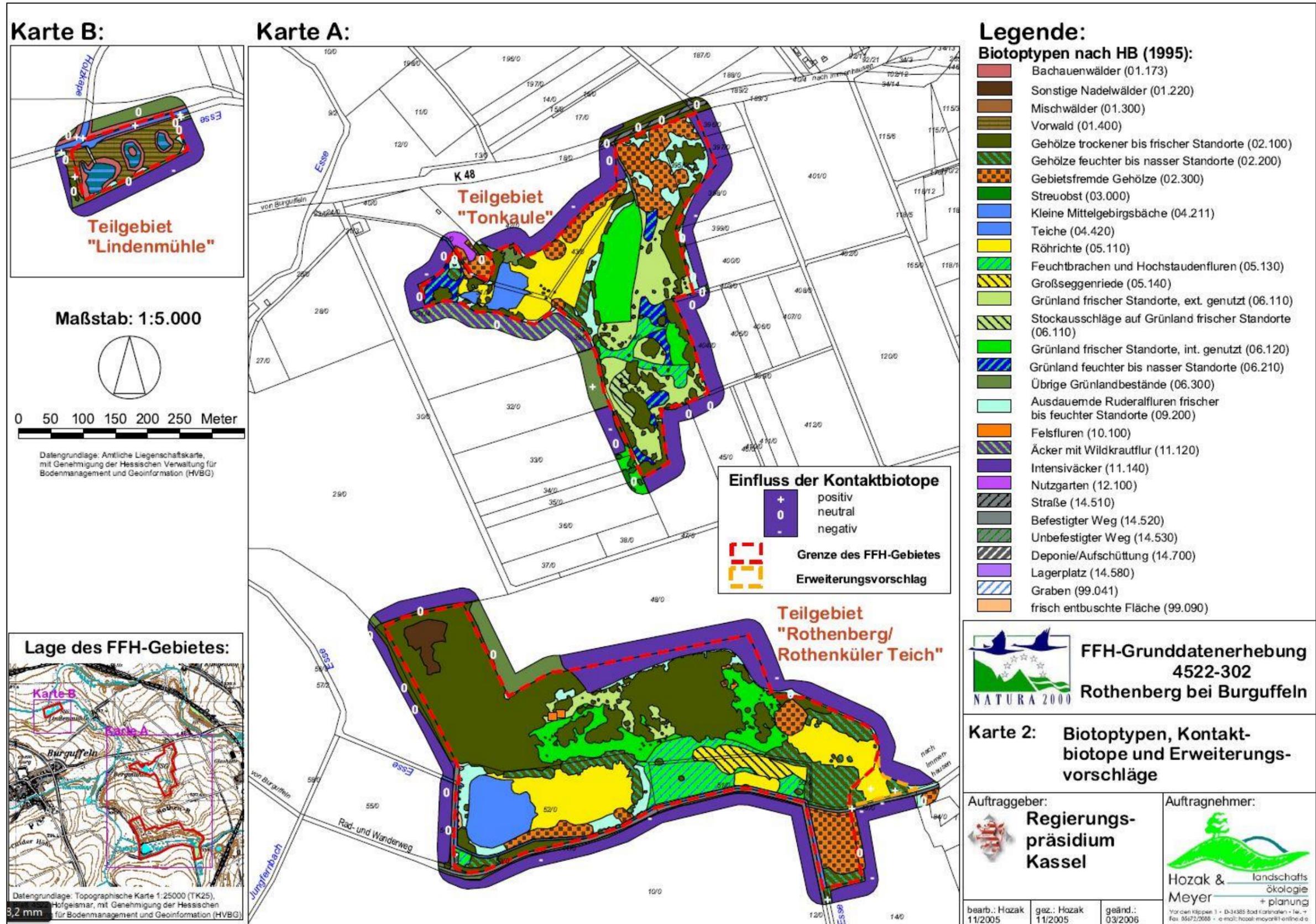


Abb. 3: Karte der Biotoptypen



Abb. 4: Karte der Maßnahmen aus dem Fachgutachten

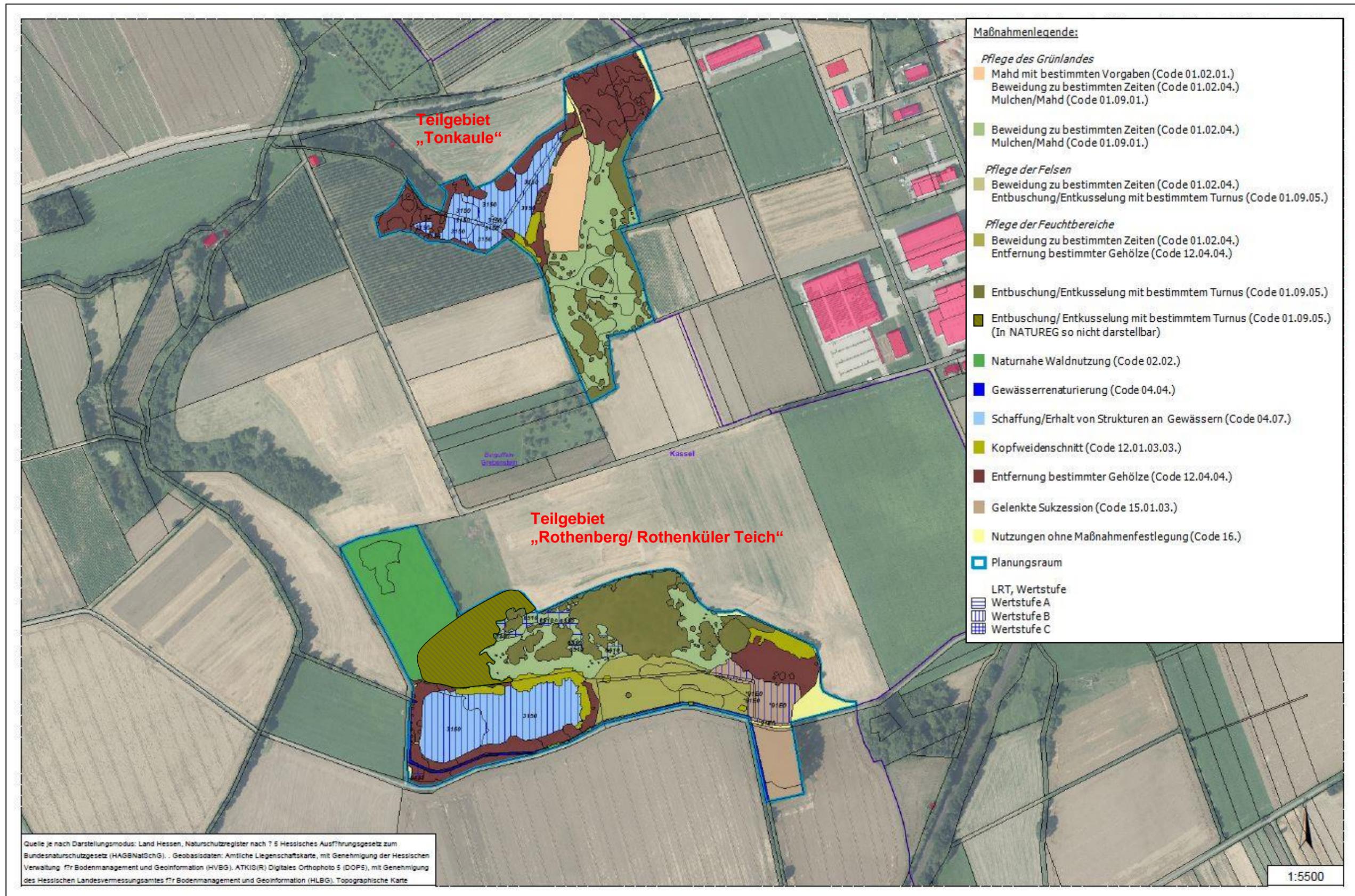


Abb. 5: Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Tonkaule“ u. „Rothenberg/ Rothenküler Teich“)

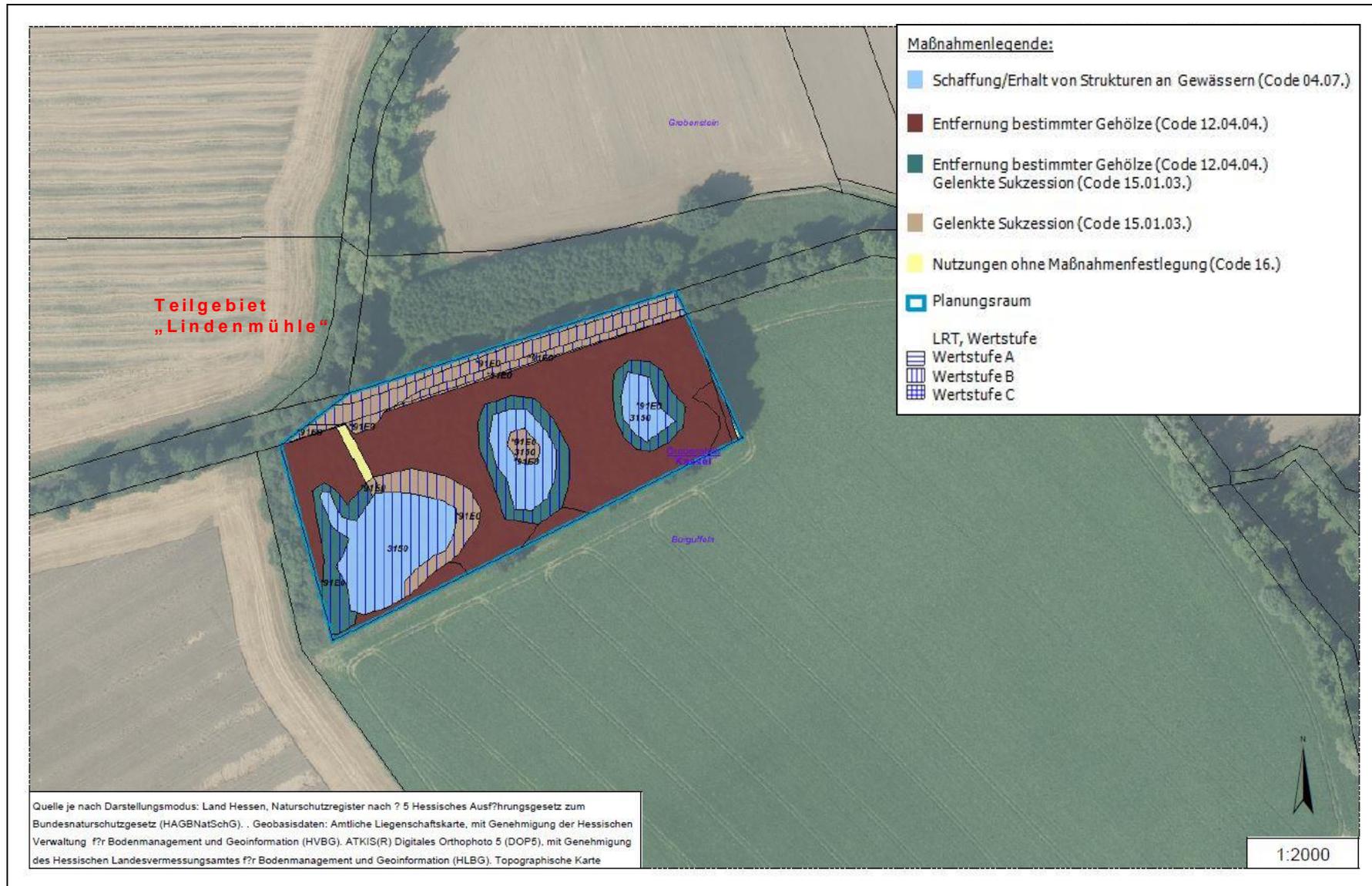


Abb. 6: Karte Maßnahmen (Teilgebiet „Lindenmühle“)

10 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

Seite 1622

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 32

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zeiten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Brochen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. der Kiesabbau auf den Grundstücken Flur 13 Nr. 277/8, 277/12 und 433 in der Gemarkung Werschau der Gemeinde Brochen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);

9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 32/1983 S. 1620

929 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ vom 20. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtgebiete im Bereich des Rothenberges bei Burguffeln werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rothenberg bei Burguffeln“ liegt in der Gemarkung Burguffeln der Stadt Grebenstein im Landkreis Kassel. Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten,

1. dem „Rothenküler Teich“ mit angrenzenden Feuchtgebieten, Hangflächen und Gehölzen, ca. 17,2 ha,
2. dem Feuchtgebiet „Tonkaule“ mit umliegenden Hangflächen, ca. 9,3 ha, und
3. dem Feuchtgebiet „Lindenmühle“, ca. 1,3 ha.

Es hat eine Gesamtgröße von ca. 27,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3560 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

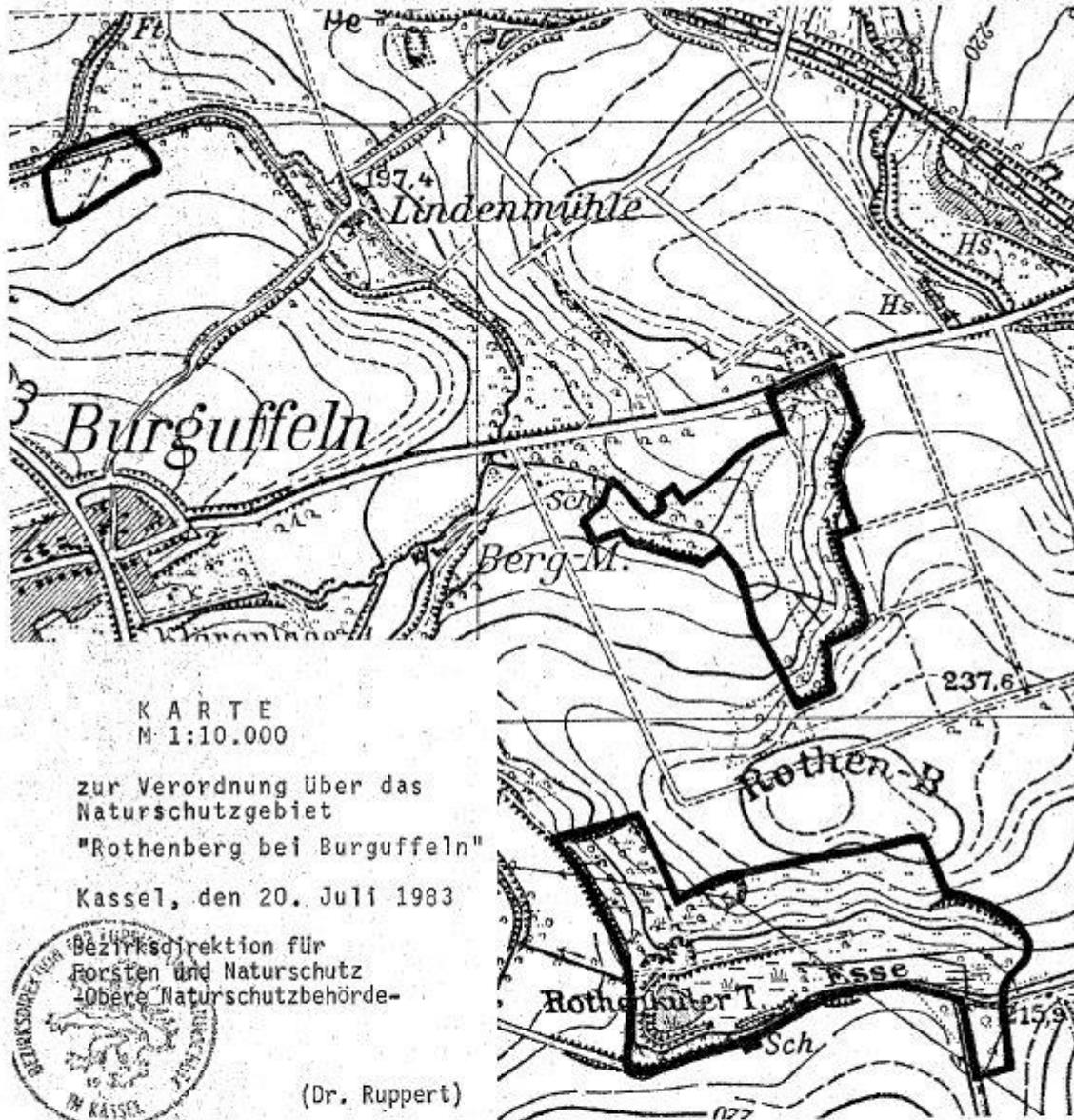
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ökologisch wertvollen Feuchtgebiete und Gehölzzone als Lebensraum und Nahrungsquelle bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten sowie als Standort seltener Pflanzen zu sichern und durch Gestaltungsmaßnahmen weiter zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht);
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



KARTE
M 1:10.000
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Rothenberg bei Burguffeln"

Kassel, den 20. Juli 1983



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Obere Naturschutzbehörde-

(Dr. Ruppert)

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihren Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere einzusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserrfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;

2. forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen, ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
4. die ordnungsgemäße Teichwirtschaft im Rothenkühler Teich im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserverkehr aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 32/1983 S. 1622

930

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärlwiesen bei Hülsa“ vom 20. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3874, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Schwärlwiesen bei Hülsa werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwärlwiesen bei Hülsa“ liegt in der Hochlage des Knüllgebirges in der Gemarkung Hülsa der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als Standort seltener Pflanzengesellschaften mit ungewöhnlich großem Artenreichtum und als Lebensraum bedrohter Vogel- und Amphibienarten zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildelebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die jagdwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Gemarkung Hülsa Flur 7 Flurstücke Nrn. 17 und 18 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

11 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.